

Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

22. August 2018

Motion von Stefan Urech und Peter Schick betreffend Begrenzung der Abfindungsleistungen für Behördenmitglieder auf maximal zwei Jahreslöhne, Ablehnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Februar 2018 reichten Gemeinderäte Stefan Urech und Peter Schick (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2018/77, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder zu überarbeiten und dabei die Höhe der Abfindungsleistungen (Artikel 5) auf maximal zwei Jahreslöhne zu begrenzen.

Begründung:

Die Abgangsentschädigungen für Zürcher Behördenmitglieder sind zu hoch und nicht nachvollziehbar. Ein Stadtrat oder eine Stadträtin kann trotz einer Abwahl bis zu 4,8 Jahresbruttolöhne erhalten. Das ist nach gültiger Verordnung über eine Mio. Franken.

Eine Begrenzung und Korrektur dieses «goldenen Fallschirms» ist angezeigt und dringend notwendig. Die Erfahrung zeigt, dass ehemalige Behördenmitglieder, welche von dieser Verordnung profitieren, in der Regel eine Anschlusslösung finden können. Dank ihrem Mandat verfügen diese über ein grosses Netzwerk, Führungserfahrung und Bekanntheitsgrad. Es ist kaum vorstellbar, dass zum Beispiel ein ehemaliges Stadtratsmitglied über mehrere Jahre keine Beschäftigung mehr findet. Die Begrenzung auf zwei Jahreslöhne entspricht zwar mehr als einer Halbierung des heutigen Maximalbetrags, ist aber für eine Überbrückung absolut ausreichend

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 172.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Bereits im Rahmen der Motion der Rechnungsprüfungskommission (RPK) betreffend Änderung der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR), zentrale Koordination und einheitliche Regelung der Lohnfortzahlungen und Abfindungen nach Entlassung (nachfolgend Motion RPK, GR Nr. 2018/265) hat sich der Stadtrat mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Er gelangte dabei zu folgendem Schluss:

Die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder (VAB, AS 177.107) trat auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Bereits per 1. Januar 2008 wurde sie geändert. Namentlich wurde die Höhe der Abfindungsleistungen gemäss Art. 5 VAB bei freiwilliger Beendigung des Amtes mit vier und mehr Amtsjahren reduziert. Der Stadtrat erachtet diesen Erlass bzw. die darin enthaltenen Ansätze nach wie vor als angemessen. Es handelt sich um eine transparente, klar berechenbare, einzelfallgerechte und detaillierte Lösung, die es auch langjährigen Behördenmitgliedern ab Mitte 50 erlaubt, einen Rücktritt (möglichst) frei von finanziellen Überlegungen zu planen. Eine weitere Reduktion der Abgangsleistungen würde hingegen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass Behördenmitglieder aus rein finanziellen Gründen eher im Amt bleiben, was nicht als wünschenswert beurteilt wird. Darauf hat der Stadtrat bereits in der GR-Zuschrift 2014/176 an den Gemeinderat vom 10. Dezember 2014 zur Motion RPK hingewiesen.

Ein Vergleich mit anderen Städten und Kantonen ist aufgrund der Vielfalt der angewendeten Modelle äusserst schwierig, teilweise gar unmöglich. Insbesondere zur Regelung des Kantons Zürich weist die VAB jedoch grosse Ähnlichkeiten auf. Gemäss dem Modell der VAB sind Abgangsleistungen so ausgelegt, dass sie einerseits eine vertretbare und angemessene finan-

zielle Sicherstellung der Mitglieder des Stadtrats und weiterer Behördenmitglieder bewirken und andererseits die Risiken einer Nichtwiederwahl mit möglichen Einschränkungen auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Das Modell beruht auf der Annahme, dass bis zum 50. Altersjahr eine berufliche Neuorientierung durchaus möglich und zumutbar erscheint. Daher werden in diesem Bereich lediglich moderate Abgangsleistungen vorgesehen. Nach dem 50. und insbesondere ab dem 55. Altersjahr bestehen hingegen für Personen mit Funktionen im Anwendungsbereich der Verordnung zunehmend grössere Schwierigkeiten, wieder eine adäquate Stelle zu finden oder eine selbstständige Tätigkeit auszuüben. Während es sich beim Ausscheiden von jüngeren Behördenmitgliedern um eine Abfindung im eigentlichen Sinne handelt, rückt ab dem 55. Altersjahr der Vorsorgecharakter ins Zentrum (vgl. zum Ganzen Antrag des Stadtrats an den Gemeinderat vom 17. November 2004, GR Nr. 2004/595). Gegen eine Reduktion der Abgangsleistungen für Behördenmitglieder ab Alter 55 spricht zudem folgender Umstand: Die Ansätze ab Alter 55 sind so berechnet, dass für jedes fehlende Jahr bis zum damals geltenden Schlussalter 63 der Pensionskasse (Alter, in welchem im Beitragsprimat das modellmässig hinterlegte Leistungsziel für die Alterspension erreicht wird) ein bestimmter Bruchteil des Bruttolohns zu entgelten ist, beispielsweise 0,6 Bruttolöhne pro Jahr bei unfreiwilliger Beendigung mit acht und mehr Amtsjahren. Seit dem Erlass der VAB hat die Pensionskasse das Schlussalter in zwei Schritten auf heute Alter 65 erhöht, so dass die letzten zwei Jahre vor dem Schlussalter von der Abgangsleistung heute nicht mehr abgedeckt sind, weil auf eine entsprechende Erhöhung der Abgangsleistungen verzichtet wurde. Des Weiteren beteiligen sich Behördenmitglieder seit 1. Januar 2018 bei Beendigung des Amtes vor Alter 63 selbst in erhöhtem Ausmass an den Kosten des Überbrückungszuschusses für die fehlende AHV-Altersrente, was ebenfalls zu einer Verschlechterung der Gesamtsituation beiträgt (Art. 1 Abs. 2 VAB i. V. m. Art. 27 PR).

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti